

Die Universitätsstadt Gießen hat als Vorhabenträgerin für dieses Bauvorhaben am 28. November 2024 Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vorgelegt und ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) beantragt.

Für das Vorhaben war zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale und des Standortes als auch der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Beim Schutzgut Wasser kommt es zu keiner erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung. Es wird weder baubedingt noch anlagebedingt in Oberflächengewässer eingegriffen. Die anlagebedingte Entwässerung erfolgt in die Kanalisation. Auch das Überschwemmungsgebiet bleibt vom Vorhaben unberührt. Neuversiegelungen ergeben sich auf 543 m². Aufgrund der geringen Fläche gibt es keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es auch in Bezug auf das Schutzgut Boden zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Insgesamt ergeben sich Versiegelungen im Umfang von 543 m². Beeinträchtigungen wertvoller Böden sind nicht gegeben. Durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen werden die Böden vor Schadstoffeinträgen geschützt. Bodenverdichtungen werden nach dem Bauende entfernt.

Ein Eingriff in das Schutzgut Mensch liegt aufgrund der baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen vor. Diese erfolgen aber nicht in den Nachtstunden und sind auf die Zeit der zehntägigen Vollsperrung der Strecke beschränkt. Auch findet der Eingriff in einem innerstädtischen Bereich statt, der bereits stark vorbelastet ist, sodass es zu keiner erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung kommt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft werden als nicht erheblich eingestuft. Auch hinsichtlich weiterer Schutzgüter liegen keine Merkmale für erhebliche nachteilige Auswirkungen vor.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 3. Dezember 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-33-66j0400/3-2022/5

StAnz. 51/2024 S. 1203

966

Anerkennung der „Upleven Familienstiftung“ mit Sitz in Wetttenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 12. November 2024 errichtete „Upleven Familienstiftung“ mit Sitz in Wetttenberg durch Stiftungsurkunde vom 28. November 2024 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungsaufsicht → veröffentlicht.

Gießen, den 2. Dezember 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-22-25d0411/13-2024

StAnz. 51/2024 S. 1203

967 KASSEL

Allgemeinverfügung zur Genehmigung von Ausnahmen von der streifenförmigen Aufbringungspflicht nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Düngeverordnung (DüV)

Das Regierungspräsidium Kassel erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Hessen werden folgende Ausnahmen von der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 DüV, wonach flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle vom bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutteranbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen, genehmigt:

a. Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV wird als anderes Verfahren mit vergleichbar geringer Ammoniakemission die Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger mit einem Gehalt an Trockensubstanz von weniger als zwei Prozent genehmigt.

Der Gehalt an Trockensubstanz muss dem Betriebsinhaber

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sein (düngemittelrechtliche Deklaration)
- auf Grundlage von Daten der Officialberatung ermittelt worden sein oder
- auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Messmethoden oder im Auftrag des Betriebsinhabers festgestellt worden sein.

Den Nachweis des Trockensubstanzgehalts muss der Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Aufbringung führen können. Der Nachweis ist sieben Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden bei Kontrollen vorzulegen.

b. Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV wird als anderes Verfahren mit vergleichbar geringer Ammoniakemission die Aufbringung von Rindergülle mit einem Trockensubstanzgehalt bis zu 4,6 Prozent auf Grünland- und mehrschnittigen Feldfutterflächen genehmigt.

c. Eine Ausnahme von § 6 Abs. 3 Satz 1 DüV wird aufgrund folgender naturräumlicher und agrarstruktureller Besonderheiten erteilt:

- Auf Schlägen die, auch in Teilen, eine Hangneigung von 20 Prozent und mehr aufweisen, kann der Betriebsinhaber die Entscheidung treffen, von der Vorschrift zur streifenförmigen Aufbringung abzuweichen. Die Entscheidung ist auf Grundlage der Hangneigungsdarstellung im GeoBox-Viewer Hessen (<https://geobox-i.de/GBV-HE/>) zu treffen und bedingt mindestens eine vollständige 10 mal 10 Meter große Kachel innerhalb der Schlaggrenzen.
- Auf Schlägen bis zu 0,25 Hektar, dreieckigen Schlägen bis 0,5 Hektar und Schlägen, die an keiner Stelle eine Breite von 12 Metern überschreiten, kann der Betriebsinhaber die Entscheidung treffen von der streifenförmigen Aufbringungsvorschrift abzuweichen.
- Auf Streuobstwiesen mit einer Mindestdichte von 60 hochstämmigen Obstbäumen je Hektar kann der Betriebsinhaber die Entscheidung treffen von der streifenförmigen Aufbringungsvorschrift abzuweichen.
- Kleine Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (Acker- und Grünlandfläche) können von der streifenförmigen Aufbringung abweichen. Bei der Berechnung der Schwelle von 15 Hektar werden Schläge in Hanglage, kleine unförmige Schläge, Grünlandschläge mit Streuobst und Schläge auf denen die Aufbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln verboten ist, nicht berücksichtigt. Schläge außerhalb Hessens sind bei der Berechnung des Schwellenwertes von 15 Hektar zu berücksichtigen, sofern auf diesen nicht zulässiger-

weise von der Aufbringungsvorschrift abgewichen werden kann. Die im Rahmen dieser Ausnahme aufzubringenden Düngemittel müssen im eigenen Betrieb oder in einem Betrieb, mit dem ein funktionaler Zusammenhang besteht, angefallen sein

Oben genannte Schläge, auf denen keine streifenförmige Aufbringung erfolgen soll, sind dem Regierungspräsidium Kassel einmalig mindestens zehn Tage vor der erstmaligen Aufbringung mitzuteilen. Bei einer Änderung der Schlaggeometrie (zum Beispiel Teilung, Zusammenlegung) ist eine neue Mitteilung erforderlich. Zur Meldung ist ausschließlich das Beteiligungsportal unter Angabe dort geforderter Angaben zu nutzen (<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/rpks/beteiligung/themen/1004420?zugangscodes=Btmk5RWU>).

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger als bekanntgegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der allgemeinen Dienstzeiten beim Regierungspräsidium Kassel oder unter <https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/duengerecht> eingesehen werden.

Gründe:

I.

Mit Erlass der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Verordnungsgeber festgelegt, dass im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland und mehrschichtigem Feldfutteranbau ab dem 1. Februar 2025 bei der Aufbringung von flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger nur noch emissionsarme Aufbringungstechniken in Form von streifenförmiger Aufbringung oder direkter Einbringung in den Boden verwendet werden dürfen. Andere Verfahren können genehmigt werden, wenn diese zu einer vergleichbaren Reduzierung von Ammoniakemissionen führen.

Mit der Einhaltung der Regelung soll ein Beitrag geleistet werden, um – in Bezug auf Ammoniakemissionen – die Ziele der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (sogenannte EU-NEC-Richtlinie) und des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung das Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerungen, Eutrophierung und bodennahem Ozon (sogenanntes Göteborger Protokoll oder Multikomponentenprotokoll) zu erreichen (vergleiche BR-Drs. 148/17, S. 107).

II.

Das Regierungspräsidium Kassel ist nach § 5 Nr. 1a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – LFNDZustV) sachlich und örtlich für den Vollzug des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen außerhalb von Rebflächen zuständig.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 und im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschichtigem Feldfutteranbau ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV kann die nach Landesrecht zuständige Stelle Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in Satz 1 genannten Verfahren führen.

Organische Düngemittel mit geringen Trockenmassegehalt (< 2 Prozent) dringen auf Grund des geringen Trockenmassegehaltes unmittelfach in den Boden ein, so dass der wasserlösliche Ammoniak-

anteil den emissionsverursachenden Kontakt zur Umgebungsluft schnell verliert, dies ist auch bei Rindergülle mit einem Trockenmassegehalt bis zu 4,6 Prozent gegeben, wenn diese auf Grünlandflächen oder mehrschichtigen Feldfutterflächen aufgebracht wird.

Entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 4 DüV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ferner weitere Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 genehmigen, wenn deren Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des Satzes 3 auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind.

Die Aufbringung in Hanglagen ab 20 Prozent Hangneigung stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, welches bei der Anwendung der geforderten Technik größer wird. Die vorgeschriebene Aufbringungstechnik verursacht einen finanziellen Mehraufwand, der aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine hohe Mindestauslastung erfordert, die auf kleinen, unförmigen Schlägen und bei geringer Betriebsgröße nicht erreicht werden kann.

Die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 der Allgemeinverfügung beruhen auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 HVwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit einem Vorbehalt des Widerrufs sowie dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG ortsüblich öffentlich bekannt gegeben und als Zeitpunkt der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerter (Kläger) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Bei Sitz/Wohnsitz in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach sowie den Städten Darmstadt und Offenbach am Main:

Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

Bei Sitz/Wohnsitz in den Landkreisen Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis sowie der Stadt Frankfurt am Main:

Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main

Bei Sitz/Wohnsitz in den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis:

Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen

Bei Sitz/Wohnsitz in den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis sowie die Stadt Kassel:

Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel

Bei Sitz/Wohnsitz in den Landkreisen Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis sowie die Stadt Wiesbaden:

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden

Kassel, den 4. Dezember 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 25-80 d 2140/1-2024/6

StAnz. 51/2024 S. 1203

968

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), habe ich Herrn Kevin Neumann mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSL 19 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2031.

Kassel, den 2. Dezember 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 41 - 65 a 04.09 – KBZ - KSL 19

StAnz. 51/2024 S. 1204